

Bestellung zur/zum Sicherheitsbeauftragten

Gemäß § 22 SGB VII, § 20 der Unfallverhütungsvorschrift
„Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)

Frau/Herr _____,

wird für den Betrieb/die Abteilung _____

der Firma _____

(Name der Firma)

(Anschrift der Firma)

BGW-Mitgliedsnummer: _____

zur/zum Sicherheitsbeauftragten ernannt.

Zu den Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten gehören insbesondere:

- Vorgesetzte auf Gefahren für Sicherheit und Gesundheit hinzuweisen
- Kolleginnen und Kollegen über Gefährdungen zu informieren
- Anregungen zur Verbesserung für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu geben
- in Arbeitsschutzgremien mitzuarbeiten

Die/der Sicherheitsbeauftragte trägt keine zusätzliche zivil- oder haftungsrechtliche Verantwortung. Die Aufgabe ist ein Ehrenamt. Die/der Sicherheitsbeauftragte darf wegen der Erfüllung der übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Weitere Hinweise und der Gesetzestext befinden sich auf der Rückseite.

Eine Teilnahme an Fortbildungen wird der/dem Sicherheitsbeauftragten zugesichert.

Die Bestellung gilt für den Zeitraum bis _____

Ort

Datum

Unterschrift der Unternehmerin/des Unternehmers oder Vertretung

Unterschrift des/der Sicherheitsbeauftragten

Rückseite beachten!

Gesetzestexte und weitere Hinweise

§ 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII):

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalsrates Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. ...
- (2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.
- (3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

§ 20 der DGUV Vorschrift 1

„Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention“:

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten sind:
 - Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren,
 - Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
 - Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
 - Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten und
 - Anzahl der Beschäftigten.
- (2) ...

Weitere Hinweise:

Sicherheitsbeauftragte haben die Aufgabe, in ihrem Arbeitsbereich Unternehmensleitung und Führungskräfte sowie Kollegen und Kolleginnen

- bei der Durchführung des Arbeitsschutzes zu unterstützen,
- Anstöße für eine Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit zu geben und
- über Sicherheitsprobleme zu informieren.

Sicherheitsbeauftragte

- besitzen keine Weisungsbefugnis gegenüber ihren Kollegen und Kolleginnen,
- sollen beraten und helfen,
- begegnen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf kollegialer Ebene,
- erkennen als Erste sicherheitstechnische Probleme und Mängel am Arbeitsplatz,
- können als Erste auf deren Beseitigung hinwirken und
- sind vor Ort die Ansprechperson der Kollegen und Kolleginnen in allen Fragen des Arbeitsschutzes.

Zu den besonderen Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten gehört es,

- auf den Zustand der Schutzeinrichtungen und deren Benutzung zu achten,
- auf den Zustand der persönlichen Schutzausrüstungen und deren Benutzung zu achten,
- sicherheitstechnische Mängel Vorgesetzten zu melden,
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über den sicheren Umgang mit Maschinen und Arbeitsstoffen zu informieren,
- sich um neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu kümmern und
- an Betriebsbegehungen und Untersuchungen von Unfall- und Berufskrankheiten teilzunehmen.